

SCHWEIZERISCHER SCHWEISSHUNDCLUB SSC
Mitglied der SKG

ZUCHTREGLEMENT DES SSC

(Fassung von SKGgenehmigt)

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum „Zucht- und Eintragungsreglement (ZER)“

1. Einleitung

Eine zielbewusste Zucht soll die Leistungsfähigkeit der Bayrischen Gebirgsschweisshunde (BGS) und der Hannoverschen Schweisshunde (HS) nicht allein erhalten, sondern fördern. Entsprechend den Aufgaben und Anforderungen, die an die BGS und HS gestellt werden und aus der Erkenntnis, dass nur von einem Spezialisten Höchstleistungen zu erwarten sind, muss das Ziel aller züchterischen Massnahmen auf eine feine Nase, ausgeprägten Fährtenwillen, Wesensfestigkeit, Lautfreudigkeit sowie Gesundheit und Formwert ausgerichtet sein.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige ZER. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von BGS und HS mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden der vom SSC betreuten Rassen, ungeachtet dessen, ob sie dem SSC als Mitglied angehören oder nicht (Art. 6.2 ZER).

3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Wegen der schmalen Zuchtbasis beider Rassen bedarf es sorgfältiger Zuchtauswahl. Die züchterische Zusammenarbeit mit allen dem internationalen Schweisshundverband (ISHV) angeschlossenen Vereinen ist unbedingt erforderlich und zu pflegen. Zur Zucht dürfen nur Hündinnen und Rüden verwendet werden, die den Bestimmungen des ZER entsprechen und zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3.1 Der Nachweis über die bestandene 1000 Meter Fährte gemäss SSC Prüfungsreglement. In Ausnahmefällen kann auch mit einem Hund gezüchtet werden, der nur die Vorprüfung (VP) bestanden hat. Den Entscheid fällt die Zuchtkommission.
- 3.2 Wesensfestigkeit: wird an der VP und der Formwertbeurteilung festgestellt.
- 3.3 Natürliche Schärfe, Härte und Durchhaltewillen: werden im praktischen Jagdbetrieb beurteilt (Nachsuchenprotokolle).
- 3.4 Nachweis der Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb: Der Nachweis wird durch eine bestandene Hauptprüfung und durch die jährlich bis Ende Januar an den technischen Leiter einzureichenden Nachsuchenprotokolle erbracht.
- 3.5 Der Nachweis, dass der Hund fährten- oder sichtlaut jagt und dass er ausdauernd hetzt und stellt, ist auf einer Hauptprüfung festzustellen, oder es ist dem Züchter eine von einem zuverlässigen Zeugen unterschriebene Bestätigung einzusenden. Dem fährtenlauten Hund ist gegenüber dem sichtlauten Hund der Vorzug zu geben.

- 3.6 Auf der Abstammungsurkunde muss der Leistungsstempel des ISHV vorhanden sein.
- 3.7 Frei von Hüftgelenkdysplasie (HD) = nach FCI – Klassifizierung: A, in Ausnahmefällen B. Der diesbezügliche Nachweis ist durch ein Attest der tierärztlichen Fakultäten der Universitäten Zürich oder Bern aufgrund von Röntgenaufnahmen zu erbringen (Mindestalter des Hundes: 15 Monate). Eine Kopie des Attestes muss dem Zuchtwart zugestellt werden. Ein ausländisches HD-Attest wird nur akzeptiert, wenn es vorgängig vom entsprechenden, dem ISHV angehörenden Verein anerkannt wurde. Die Zuchtkommission entscheidet in den Ausnahmefällen, bei denen beide Partner HD-B Befund nachweisen.
- 3.8 Formwert „vorzüglich“ oder „sehr gut“; die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen Spezialrichter (Formwertrichter SSC oder Richter ISHV) für Schweisshunde, im Beisein des Zuchtwartes. In der Regel findet diese anlässlich einer club-internen Formwertbeurteilung statt.

Massgebend für den Formwert sind die bei der Fédération Cynologique International (FCI) hinterlegten Rassestandards:

Nr. 213 für Hannoversche Schweisshunde
Nr. 217 für Bayrische Gebirgsschweisshunde

Für jeden beurteilten Hund wird ein Formwertblatt erstellt, welches vom Formwertrichter und Zuchtwart unterzeichnet wird. Das Original erhält der Hundeeigentümer. Die Kopie archiviert der Zuchtwart.

Ausnahmsweise kann ein Hund mit dem Formwert „gut“ zur Zucht zugelassen werden, sofern die übrigen Zucht Voraussetzungen erfüllt sind.

- 3.9 Der Zuchtwart prüft, ob alle unter Punkt 3.1 bis 3.8 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zuchtkommission genehmigt die formelle Zuchtzulassung. Die Zuchtbewilligung muss zudem von der Welpennachfrage direkt abhängig gemacht werden.
- 3.10 Unabhängig von Formwert und Leistung gelten als zuchtausschliessende Fehler:
- Deutlicher Vor- oder Rückbiss
 - Das Fehlen von mehr als 2 P1
 - Entropium oder Ektropium, auch wenn operativ korrigiert.
 - Epileptiforme Anfallserscheinungen.
 - Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus.
 - HD-Befund mehr als Grad B
 - Wesensschwäche
- 3.11 Hunde, die nachweislich Fehler (Gesundheit, Formwert, Wesen) vererben oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann,-werden von der Zuchtkommission von der Zucht ausgeschlossen. Der Entscheid muss dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

4. Zuchtbestimmungen

- | | | |
|-----|-----------------------------|---------|
| 4.1 | Höchstzuchtalter der Hündin | 8 Jahre |
| | Höchstzuchtalter des Rüden | keines |

Die Zuchtkommission kann die Höchstzahl der Belegungen / Würfe von Zuchtrüden festsetzen.

Für die Altersbestimmung ist das Deckdatum massgebend.

- 4.2 Spätestens zwei Monate vor jeder beabsichtigten Paarung muss sich der Züchter mit dem Zuchtwart in Verbindung setzen. Der Zuchtwart empfiehlt den Deckrüden.
- 4.3 Bei Bedarf hat sich der Zuchtwart mit einem Zuchtwart eines dem ISHV angeschlossenen Vereins in Verbindung zu setzen, um sich von ihm passende Deckrüden empfehlen zu lassen. Ausländische Zuchtzulassungen der dem ISHV angeschlossenen Vereine werden anerkannt.
- 4.4 Die Zuchtkommission entscheidet über eine vorgesehene Paarung auf Antrag des Zuchtwartes. Der Zuchtwart stellt die Zuchtbewilligung und den Körausweis für Rüde und Hündin aus.
- 4.5 Eine nächste Zuchtbewilligung für Hündin und Rüde wird erst erteilt, wenn bei den Welpen des vorausgehenden Wurfes erkennbar ist, dass die Zuchtziele (HD, Formwert, Vorprüfung) erfüllt werden können oder erfüllt sind. In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission Ausnahmen bewilligen.

5. Der Wurf

Das Merkblatt betreffend die Ammenaufzucht und die Mindestanforderungen an die Zuchtstätte bildet ein integrierendes Bestandteil zu diesem Reglement.

- 5.1 Es dürfen alle Welpen aufgezogen werden. Werden kranke und schwache Welpen aufgezogen, beantragt der Zuchtwart für diese Welpen bei der Stammbuchverwaltung den Zusatzeintrag „zur Zucht gesperrt“.
- 5.2 Welpen, die nicht aufgezogen werden, müssen innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt tierschutzgerecht getötet werden.
- 5.3 Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Tag fachgerecht zu entfernen.
- 5.4 Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen eines Wurfes hat entweder unter Beizug einer Amme (Ammenaufzucht) oder mittels Zufütterung durch den Züchter zu geschehen. Die Zuchtstätte muss betreffend Einrichtungen, Platzverhältnissen und zeitlicher Verfügbarkeit der Betreuungspersonen den Bedürfnissen grösserer Würfe entsprechen.

5.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

Eine Zuchtbewilligung wird erst erteilt, wenn die Mindestanforderungen an die Zuchtstätte gemäss Merkblatt Zuchtwart SSC erfüllt sind.

5.6 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Bei Neuzüchtern hat vor dem ersten Belegen einer Hündin eine Kontrolle der Zuchtstätte zu erfolgen. Dabei hat Unterkunft mindestens die Grösse von 10 m² aufzuweisen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die StV beizulegen.

Jeder Wurf wird in der Regel erstmals innert der ersten 3 Wochen durch den Zuchtwart oder durch eine vom Vorstand bestimmte, fachlich ausgewiesene Person kontrolliert. Bei der zweiten Kontrolle werden sowohl die Aufzucht und Pflege der Welpen als auch die Haltung der Mutterhündin und der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER Art. 11.21 vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen eine kostenpflichtige neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG gemäss Art. 11.20 ZER in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

5.7 Kennzeichnung der Welpen

Die Stammbuchverwaltung schickt die ausgestellten Abstammungsurkunden direkt dem Zuchtwart. Dieser übergibt die Urkunden anlässlich der Kennzeichnung dem Züchter.

Die Welpen müssen nach Art. 16 eidg. Tierseuchenverordnung gechippt werden. Eine zusätzliche Tätowierung ist fakultativ.

5.8 Abgabe der Welpen

Die Welpen dürfen erst ab der 10. Lebenswoche, nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung, mehrfacher Entwurmung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Heimtierpass sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.

Den Züchtern wird empfohlen, Welpen nur an aktive Jäger und Wildhüter abzugeben, die Mitglied im SSC sind. Für die Welpenvermittlung ist der Zuchtwart zusammen mit dem Züchter verantwortlich.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 Der Züchter

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 14 Tagen nach erfolgtem Deckakt eine Kopie der offiziellen Deckbescheinigung SKG zuzustellen.

Unabhängig von der späteren offiziellen Wurfmeldung SKG hat der Züchter dem Zuchtwart innert 3 Tagen mitzuteilen, wann und in welcher Stärke der Wurf gefallen ist.

Spätestens 4 Wochen nach dem Wurfdatum sind dem Zuchtwart mit eingeschriebenem Brief folgende Unterlagen einzusenden:

1. Das vollständig ausgefüllte Wurfmeldeformular SKG
2. Die Original – Deckbescheinigung SKG
3. Die Original – Abstammungsurkunde der Mutterhündin
4. Körausweise der Paarung (siehe Art. 4.4 ZR des SSC).
5. Gültiger Mitgliederausweis (ev. Kopie) einer Sektion der SKG, berechtigt zu reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung.
6. SKG-Formular „Meldung der neuen Eigentümer“ (soweit sie bekannt sind)
7. Bei ausländischen Deckrüden: Kopie der Abstammungsurkunde
8. bei Neuzüchtern: Kopie des Berichtes über die Vorkontrolle

Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch zu führen.

6.2 Der Zuchtwart

Er hat die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtig- und Vollständigkeit zu prüfen und muss sich vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular SKG mit Stempel und Unterschrift. Er leitet dieses Formular samt den von der SKG verlangten Unterlagen innert 6 Wochen nach dem Wurfdatum an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter. Bei der Aufzucht von mehr als 8 Welpen muss das Zuchtstätten-Kontrollformular beigelegt werden.

Der Leistungsstempel ISHV ist auf der Rückseite der Abstammungsurkunde der Welpen anzubringen.

7. Zuchtbuch SSC / Eintrag SHSB

7.1 Das Zuchtbuch ist Abstammungs- und Leistungsausweis. Alle im SHSB eingetragenen und bekannten BGS / HS sind in das Zuchtbuch des SSC einzutragen.

7.2 Aus dem Ausland importierte Hunde werden im SHSB nur eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 9.3.1 ZER erfüllen und auf der Abstammungsurkunde zusätzliche der Leistungsstempel ISHV angebracht ist.

8. Zuchtkommission

8.1 Grundsätzliches

Die Zuchtkommission ist unter Leitung des Zuchtwartes für alle Belange des Zuchtgeschehens zuständig. Sie tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.

8.2 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesem ZR vom Vorstand, auf Antrag der Zuchtkommission, bewilligt werden. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

9. Rekurse

Gegen den Entscheid der Formwertrichter und der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen mittels eingeschriebenem Brief Rekurs beim Präsidenten des SSC zuhanden des SSC Vorstandes eingereicht werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Bei der Beschlussfassung über Rekurse haben die am Erstentscheid beteiligten Vorstandsmitglieder in Ausstand zu treten.

Die Rasseclubs haben ihre Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen Formfehler steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SSC der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen.

10. Sanktionen

Bei Verstößen gegen dieses Reglement und / oder die Bestimmungen des ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt (Art. 15 ZER).

11. Änderung des Zuchtreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglementes müssen der Hauptversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten 20 Tage nach Publikation in Kraft.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch die Hauptversammlung in genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text verbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Schweisshund-Club SSC

Der Präsident

Der Zuchtwart

Jürg Rohrer

Ruedi Leu

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am

Peter Rub
Zentralpräsident

Dr. Peter Lauper
Präsident AA Zuchtfragen

Präsident SKG

Präsident Arbeitsausschuss
für Zuchtfragen und SHSB